

S T A T U T E N des V E R E I N S

cf-austria
(Cystische Fibrose Hilfe
Österreich)

Der Verein erhält nachfolgende Satzung:

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „*cf-austria (Cystische Fibrose Hilfe Österreich)*“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in ~~8624 Aflenz~~ **8621 Thörl**
- 1.3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.
- 1.4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist politisch neutral und bezweckt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Paragraphen 34 ff BAO, insbesondere die Betreuung, Beratung und Förderung an Cystischer Fibrose erkrankten Menschen und deren Angehörigen.

Die Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, Gesellschafter oder sonstige Machthaber des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verein erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen **die unten aufgezählten Personen** nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

3.1.1. Ideelle Mittel

- * Die Beratung erkrankter Personen bzw. deren Eltern oder Betreuer und die Hilfestellung bei allen Problemen der Erkrankten im sozialen Bereich und bei der Aufbringung finanzieller Mittel im therapeutischen, schulischen und beruflichen Bereich.
- * Information auf breitester Basis, insbesondere Vorträge, Versammlungen, Fortbildungsveranstaltungen, Diskussionsabende; insb. über die Cystische Fibrose, ihrer Behandlungsmöglichkeiten, ihrer Genetik und sozialen Bedingungen.

- * Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Information in den diversen Medien oder direkt durch Herausgabe eines entsprechenden, fachbezogenen Publikationsorganes, sowie eines Mitteilungsblattes, Sammlung von in- und ausländischen Publikationen auf diesem Gebiet.
- * Gespräche und Verhandlungen mit Bundes- und Landesbehörden, Krankenversicherungsträgern.
- * Förderung und Anregung zur Teilnahme behandelnder Ärzte und Therapeuten an Fortbildungsveranstaltungen über Cystische Fibrose, insbesondere zur Erlernung verbesserter Behandlungsmethoden und -techniken.
- * Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen derzeit schon auf diesem Gebiet tätigen und in Zukunft tätig werdenden Personen und Institutionen mit ähnlichen Zielen im In- und Ausland.
- * Die Förderung ständiger Therapiezentren, welche von *cf-austria (Cystische Fibrose Hilfe Österreich)* unterstützt werden.
- * Die Förderung der medizinischen Forschung im Bereich der Cystischen Fibrose direkt durch *cf-austria (Cystische Fibrose Hilfe Österreich)*.
- * Die Unterstützung von Aktivitäten mit therapeutischer Wirkung.

3.1.2. Materielle Mittel

- * Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
- * Einnahmen aus Veranstaltungen, Vorträgen und Publikationen.
- * Spenden, Subventionen, Geschenke, Vermächtnisse, Sammlungen und sonstige Zuwendungen. Die gesammelten Spendenmittel dürfen nur für mildtätige Zwecke verwendet werden.

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

4.1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen. Dies können sein: Physische Personen, juristische Personen.

4.2. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages unterstützen.

4.3. Ehrenmitglieder

Natürliche Personen können wegen besonderer Verdienste um den Verein oder um einen Einzelverein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Ordentliche Mitglieder dieses Vereins können CF-Betroffene sowie deren Angehörige, CF-Regionalvereine, CF-Selbsthilfegruppen und CF-Fachpersonal sein.

5.2. Endgültig über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

5.3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 6.2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt von Einzelpersonen muss dem Vorstand mindestens 1 Monat, der Austritt von Vereinen mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt entbindet nicht von der Zahlung des fälligen Jahresbeitrages.
- 6.3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz mehrmaliger Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Gegen die Entscheidung der Generalversammlung kann kein Rechtsmittel erhoben werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Angebote des Vereins zu nutzen, ausgenommen sind Vorstandssitzungen und Spezialveranstaltungen für bestimmte Zielgruppen (z. B. CF-Erwachsenentreffen u. a.).
- 7.2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 8.1. Generalversammlung
- 8.2. Vorstand, allenfalls angeschlossene Arbeitsgruppen
- 8.3. Rechnungsprüfer
- 8.4. Schiedsgericht

8.1. Generalversammlung

- 8.1.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- 8.1.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt.
- 8.1.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 21 Tage vor dem Termin schriftlich, mittels Fax oder per

E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angaben der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- 8.1.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen. Die Tagesordnung kann auf Beschluss der Mitglieder zu Beginn einer Generalversammlung erweitert oder geändert werden.
- 8.1.5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
- 8.1.6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8.1.7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl solange zu wiederholen, bis die erforderliche Stimmenmehrheit erzielt wird. Bei Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden wahlberechtigten Delegierten ist dem Antrag auf geheime Abstimmung stattzugeben.
- 8.1.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 8.1.9. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das die Namen der Anwesenden, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthält. Wird die Generalversammlung vertagt, muss das Protokoll außerdem Zeit und Ort der Wiedereinberufung enthalten. Es ist den Mitgliedern so zeitig zuzustellen, dass sie den neuen Termin wahrnehmen können.
- 8.1.10. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - * Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses
 - * Entlastung des Vorstandes
 - * Beschlussfassung über den Budget Voranschlag
 - * Wahlen und Neuwahlen der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - * Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
 - * Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft sowie Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - * Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

8.2. Der Vorstand

8.2.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar aus dem/der Obmann, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassier/erin. Des Weiteren aus einem/einer CF-Erwachsenenvertreter/in, einer CF-Ärztin/einem CF-Arzt und einer Atemphysiotherapeutin/einem Atemphysiotherapeuten als med. Beirat.

8.2.2. Arbeitsgruppen

Zu begrenzten Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen beauftragen. Als Arbeitsgruppe kommen auch Personen in Frage, die nicht Mitglied sind, sich aber in fachlicher Hinsicht an der Vereinsarbeit befristet beteiligen wollen.

Die Arbeitsgruppe unterrichtet den Vorstand durch einen von der Arbeitsgruppe ernannten Sprecher regelmäßig über den Stand ihrer Bemühungen.

Der Sprecher der Arbeitsgruppe ist zu allen denjenigen Vorstandssitzungen rechtzeitig ein-zuladen, auf denen Belange, die seine Arbeitsgruppe betreffen, verhandelt werden. Er nimmt an diesen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

- 8.2.3. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 8.2.4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt, unabhängig von der jeweiligen Funktion, 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 8.2.5. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich (Fax oder E-Mail) einberufen.
- 8.2.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 8.2.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.2.8. Den Vorsitz führt der Vorsitzende. Vorstandsmitglieder vertreten einander gegenseitig.
- 8.2.9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 8.2.10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 8.2.11. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 8.2.12. Die Aufgaben des Vorstandes:
Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere nachstehende Angelegenheiten:
 - * Erstellung einer Geschäftsordnung
 - * Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - * Vorbereitung der Generalversammlung
 - * Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - * Verwaltung des Vereinsvermögens
 - * Aufnahme fördernder Mitglieder, Ausschluss und Streichung von ordentlichen Mitgliedern
 - * Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

- * Erledigung der beschlossenen Programme
- * Erstellung der Tagesordnung
- * Alle sonstigen Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind

8.2.13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder sind:

- * Dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Wenn Gefahr im Verzug ist, ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- * Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle sämtlicher beschlussfassender Gremien.
- * Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Ihm kann ein professioneller Buchhalter zur Seite stehen.
- * Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen vom Vorsitzenden und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- * Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.

8.3. Die Rechnungsprüfer

8.3.1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

8.3.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

8.4. Das Schiedsgericht

8.4.1. In allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

8.4.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Diese wählen binnen 14 Tagen einen weiteren als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

8.4.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

8.4.4. Das Schiedsgericht entscheidet in einem mündlichen Verfahren. Die Parteien sind zur Einvernahme mit einer mindestens achttägigen Zustellfrist zu laden. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen wird nach Kenntnis der vorliegenden Fakten entschieden. Das Schiedsgericht kann Zeugen laden. Kommt ein Zeuge der Ladung nicht nach, wird ebenso nach Kenntnis der vorliegenden Fakten entschieden.

8.4.5. Die Entscheidungen müssen zusammen mit den zugrundeliegenden Entscheidungskriterien innerhalb von zwei Wochen nach dem Schiedsspruch den Streitparteien schriftlich zugestellt werden. Sie sind im Falle von übergeordneter, für den Verein wichtiger Bedeutung in geeigneter Weise allen Mitgliedern kenntlich zu machen.

9. Auflösung des Vereins

9.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

9.2. Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen. Vorhandenes Barvermögen muss vorerst zur Abdeckung der Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedern, gereiht nach dem Entstehen der Verbindlichkeit verwendet werden.

9.3. Bei freiwilliger Auflösung oder behördlicher Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne des § 4a Z. 3 EStG 1988 zu verwenden, insbesondere hat es an medizinische Einrichtungen für Cystische Fibrose zur Erfüllung mildtätiger Zwecke zu fallen.

9.4. Der Verein ist selbst dafür verantwortlich die Beendigung der Tätigkeit dem Finanzamt 1/23 unverzüglich bekannt zu geben.